

**Gebührensatzung für den Naturfriedhof  
Schlosswald Regental der Stadt Nittenau  
(Naturfriedhofsgebührensatzung – NFGS)**

**Vom 03. Juni 2015**

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Nittenau folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Stadt Nittenau erhebt für die Benutzung des Naturfriedhofs Schlosswald Stefling sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 3)
- b) Beisetzungsgebühren (§ 4)
- c) Sonstige Gebühren (§ 5)

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Beisetzungs- und Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Nutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für 30 Jahre

1. für eine Basisgrabstelle an einer zugewiesenen

- |                     |                |
|---------------------|----------------|
| a) Felsengrabstätte | <b>1.050 €</b> |
| b) Baumgrabstätte   | <b>1.170 €</b> |

2. für eine Einzelgrabstelle an einer Gemeinschaftsgrabstätte an einer frei gewählten

- |                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| a) Felsengrabstätte Kategorie I  | <b>1.500 €</b> |
| b) Baumgrabstätte Kategorie I    | <b>1.710 €</b> |
| c) Felsengrabstätte Kategorie II | <b>1.740 €</b> |
| d) Baumgrabstätte Kategorie II   | <b>1.980 €</b> |

3. für eine Gemeinschaftsgrabstätte mit bis zu zwölf Grabstellen an einer frei gewählten

a) Felsengrabstätte Kategorie I	3.510 €
b) Baumgrabstätte Kategorie I	4.170 €
c) Felsengrabstätte Kategorie II	4.230 €
d) Baumgrabstätte Kategorie II	5.070 €
e) Felsengrabstätte Kategorie III	ab 4.650 €
f) Baumgrabstätte Kategorie III	ab 5.580 €
g) Felsengrabstätte Kategorie IV	2.910 €
h) Baumgrabstätte Kategorie IV	3.450 €

Unter Kategorie IV fällt ein selbst gepflanzter bzw. aufgestellter Baum bzw. Felsen an einer dafür geeigneten Stelle im Wald.

(2) Die in Absatz 1 genannten Nutzungsrechte können um jeweils 15 Jahre gestaffelt verlängert werden. Die Gebühr erhöht sich dadurch um jeweils 20 von Hundert gegenüber der angegebenen Gebühr.

(3) Reicht die Ruhefrist im Einzelfall über die Dauer des vorhandenen Nutzungsrechts an einem Grab hinaus, so wird die Nutzungsgebühr anteilig nach Jahren für die Zeit vom Ende des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhefrist erhoben. Ein angefangenes Jahr gilt dabei als ganzes Jahr.

(4) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet.

#### **§ 4 Beisetzungsgebühren**

In den nachfolgenden Gebühren ist die Lagerung der Urne bis zu 3 Wochen, das Öffnen und Schließen des Urnengrabs und die Stellung eines Urnenträgers mit enthalten:

a) Urnenbeisetzung ohne Teilnahme der Angehörigen	190,00 €
b) Urnenbeisetzung mit Teilnahme der Angehörigen	369,00 €
c) Zuschlag für Durchführung von Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	48,00 €

#### **§ 5 Sonstige Gebühren**

a) Verwaltungskosten	40,00 €
b) Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
c) Umschreibung des Grabnutzungsrechts (§ 10 der Friedhofssatzung)	20,00 €

#### **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird bzw. ein Recht eingeräumt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Nittenau

Nittenau, 03. Juni 2015



Karl Bley  
Erster Bürgermeister

